Artenschutzfachbeitrag
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan III/4/57.00 „Mittelstraße“

im Auftrag der
Stadt Bielefeld

Februar 2014

NZO GMBH

- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de

Inhalt

		Seite
1.	Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2.	Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3.	Untersuchungen des Plangebietes	3
3.1	Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens	3
3.2	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten	6
4.	Vorprüfung (Stufe I)	9
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	10
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
4.3	Ergebnis der Vorprüfung	15
5.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	26
5.1	Darstellung der Betroffenheit der Arten	26
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	29
5.3	Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	31
6.	Literatur	32
7.	Anhang - Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung - Art-für-Art-Protokolle	33

Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
Abb. 2:	Abgrenzung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen sowie die Lage der Fundpunkte des Landeskatasters im Umfeld von ca. 2 km um das Untersuchungsgebiet	12
Abb. 3:	Vorentwurf des B-Plan Nr. III/4/57.00 „Mittelstraße“	13
Tab. 1:	Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Plangebietes „Mittelstraße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	17
Tab. 2:	Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/4/57.00 betroffene planungsrelevante Arten	25

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Zwischen der Detmolder Straße und der Luisenstraße, beidseitig der Mittelstraße, plant die Stadt Bielefeld innerhalb zweier Wohnblöcke durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 die vorhandene Straßenrandbebauung im Bestand zu sichern und die Innenbereiche nachzuverdichten.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Es ist zu überprüfen, ob im Plangebiet planungsrelevante Arten vorkommen könnten und ob Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für das Vorhaben beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen** der **besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese sog. „Ampelbewertung“ (s. MUNLV 2007) gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den

Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

3. Untersuchungen des Plangebietes

3.1 Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Innenstadt von Bielefeld. Es grenzt direkt östlich an das Landgericht und wird von der Luisenstraße, der August-Bebel-Straße, der Detmolder Straße und der Gerichtsstraße begrenzt.

Es besteht aus 2 Wohnblöcken mit einer Gesamtgröße von etwa 4,4 ha beidseitig der Mittelstraße. Die Blöcke sind überwiegend durch Straßenrandbebauung geprägt. Die Innenbereiche sind nur teilweise bebaut.

Im März 2013 wurden während einer Geländebegehung die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch planungsrelevante Arten begutachtet. Nachfolgend werden die vorhandenen Strukturen im Bereich der Bauvorhaben kurz beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert.

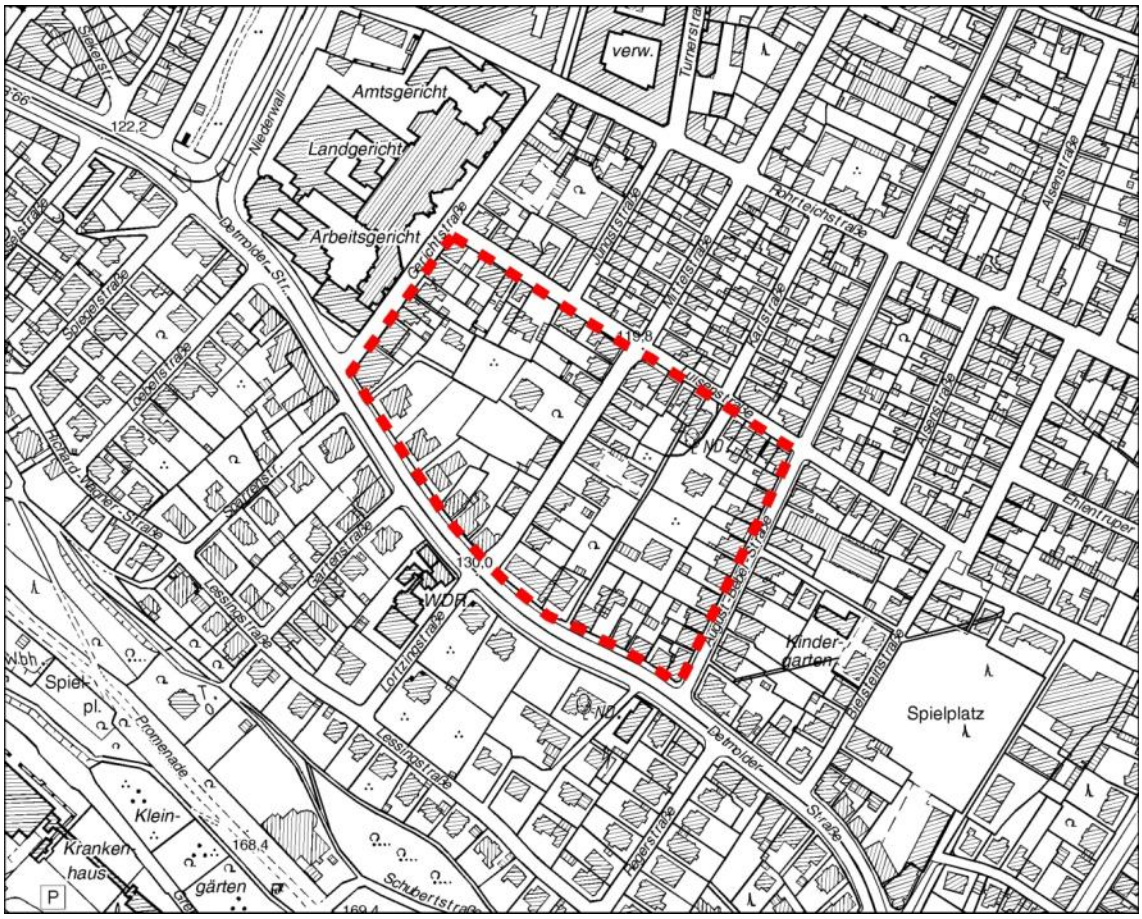


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
(rot gerissene Linie, M 1:5.000)

Die Straßenrandbebauung ist durch Häuser verschiedenen Alters geprägt. Neben neu erbauten Häusern sind auch Häuser mittleren Alters sowie ältere Villen vorhanden. Die Gebäude Gerichtsstraße Nr. 9 a, Detmolder Straße Nr. 13 und Nr. 15 sowie Mittelstraße Nr. 57 sind in der Denkmalliste der Stadt Bielefeld eingetragen. Innerhalb einiger Gärten haben sich alte Baumbestände entwickelt. Nennenswert ist ein Naturdenkmal: eine Buchengruppe aus 5 Einzelbäumen zwischen den Häusern Luisenstraße Nr. 18 und Nr. 22.

Insgesamt weisen die beiden Blockinnenbereiche für die innerstädtische Lage zahlreiche Grünstrukturen auf, die durch intensiv gepflegte Rasenflächen, Gebüsch und einzelne Gehölze geprägt sind.

Die Flächen, die als überbaubare Flächen in den Blockinnenbereichen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 ausgewiesen werden sollen, besitzen unterschiedliche Ausprägungen.

Die überbaubaren Flächen östlich der Mittelstraße sind zum größten Teil schon bebaut. Lediglich 4 Flächen stehen noch weiteren Bauvorhaben zur Verfügung. Diese werden aktuell als Gärten genutzt und sind überwiegend durch intensiv genutzte Rasenflächen, Einzelbäume, Gebüsche und Heckenstrukturen

geprägt. Efeu hat sich entlang von Zäunen und Häuserfassaden und teilweise an Baumstämmen ausgebreitet und bietet gute Versteckmöglichkeiten für Tiere.



Gartenfläche im Bereich eines geplanten Baufensters östlich der Mittelstraße (Aufnahme März 2013)

Der Wohnblock westlich der Mittelstraße weist ähnliche Strukturen auf. Einige Baufenster in den Blockinnenbereichen sind bebaut, andere werden noch als Gärten genutzt.



Gartenfläche im Bereich eines Baufensters im Blockinnenbereich westlich der Mittelstraße (Aufnahme März 2013)

Innerhalb des Plangebietes wurden im Frühjahr 2010 von der Stadt Bielefeld Stamm- und Kronendurchmesser von prägenden Bäumen eingemessen. Der Bereich westlich der Mittelstraße ist durch mächtige Platanen, Buchen, Linden und Eichen mit einem Stammdurchmesser bis zu 1,8 m geprägt. Östlich der Mittelstraße sind im Innenbereich Bäume mit deutlich geringerem Stammdurchmesser entwickelt (Ahorn, Buche, Eiche). Hervorzuheben ist jedoch die Baumgruppe, die sich von der Luisenstraße bis in das Innere des Quartiers erstreckt. Es handelt sich um fünf Buchen mit einem Stammdurchmesser bis 1 m. Der Bestand ist als Naturdenkmal festgesetzt. Im Bereich des Naturdenkmals befindet sich ferner eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,20 m.

3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Gebietsbegehung wurden alle Gehölze im Bereich der überbaubaren Flächen sowie Gehölze innerhalb des gesamten Plangebietes, die von planungsrelevanten Arten als mögliche Quartierstandorte genutzt werden könnten mit Hilfe eines Fernglases vom Boden aus untersucht. Ferner wurden die Gebäude mit dem Fernglas auf mögliche Einflugmöglichkeiten abgesucht.



Astloch in einer Buche an der Luisenstraße in etwa 10 m Höhe



Astloch in einer Buche an der Luisenstraße in etwa 8 m Höhe



Astloch in einer Linde an der Detmolder Straße

Die Buchen, die sich im Bereich der Zufahrt zu den Häusern Luisenstraße 18a – 18c befinden und als Naturdenkmal festgesetzt sind, weisen Stammdurchmesser von 0,3 m bis 1 m auf. Vorhandene Astlöcher können als potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für planungsrelevante Arten dienen. Auf den nebenstehenden Bildern sind 2 Astlöcher dargestellt. Das Astloch auf dem ersten Bild weist eine Größe von ca. 5 x 10 cm auf, das Astloch auf dem zweiten Bild hat etwa einen Durchmesser von 10 cm. Über die Tiefe und eine Nutzung konnte vom Boden aus keine Aussage getroffen werden.

Eine Linde, die auf Höhe des Hauses Nr. 15 direkt an die Detmolder Straße grenzt, weist ähnliche Strukturen auf. Zahlreiche ausgefaulte Astlöcher konnten bei der Begehung festgestellt werden. Neben kleineren Löchern mit einem Durchmesser von 5 cm konnten auch größere mit einem Durchmesser von etwa 20 cm ausfindig gemacht werden. Auch hier konnte über die Tiefe der Löcher und über eine Nutzung durch planungsrelevante Arten keine Aussage getroffen werden.

Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche Objekte, wie Fassaden, Bäume, Zäune und Sträucher mit Efeu bewachsen. Diese Strukturen bieten sowohl für Fledermäuse als auch für zahlreiche Vögel Versteckmöglichkeiten. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Baumhöhlen oder Einflugmöglichkeiten in Gebäuden, sind in diesen Bereichen durch den Bewuchs nicht erkennbar.



mit Efeu bewachsener Baum



mit Efeu bewachsene Hausfassade bietet zahlreiche Versteckmöglichkeiten

Innerhalb der Flächen, die als nicht überbaubare Flächen festgesetzt werden, befinden sich neben Garagen auch ältere Schuppen und Gartenhäuser. Diese Objekte bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



Gartenhaus und alte Garage innerhalb einer nicht überbaubaren Fläche östlich der Mittelstraße

An einigen Häuserfassaden wurden Einflugmöglichkeiten verschlossen und bieten somit Vögeln und Fledermäusen keinen Unterschlupf mehr.



zugemauertes Giebelfenster

Auch Neststandorte konnten während der Begehung in einigen Bäumen ausgemacht werden. Überwiegend waren es Nester von Ringeltauben und Elstern. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.



Elsternnest in einer Buche



Taubennest in einem Ahorn

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst bis zu drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. In der Stufe III wird im Bedarfsfall geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen

vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 1990 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden darüber hinaus weitere verfügbare Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten des Messtischblattes (MTB) 3917, Internetportal des LANUV NRW (Download März 2013)
- Daten des FFH-Gebietes „Sparrenburg“
- Daten des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Abfrage März 2013)
- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW, Stand 16.07.2012)
- Regionalliteratur (z. B. MEINIG & BECKER 2008)

Insgesamt sind in dem MTB 14 Fledermausarten, 32 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 1 Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht aufgeführt.

Die Abgrenzung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Biotopkatasterflächen sind in der Abb. 2 in einem Bereich von ca. 2 km um das Untersuchungsgebiet dargestellt (Umfeldanalyse).

Etwa 250 m westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Sparrenburg. Neben der baulichen Anlage ist das rund herum liegende Parkgelände als FFH-

Gebiet (DE-3917-301) ausgewiesen. Die unterirdischen Gewölbe der Burg stellen für viele Fledermäuse, wie Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus und Wasserfledermaus ein bedeutendes Winterquartier dar (einziges bekanntes Winterquartier der Bechsteinfledermaus in Ostwestfalen). Aber auch im Sommer werden die Gewölbe als Quartier genutzt. Die angrenzenden Parkanlagen dienen als Jagdrevier. Als Ziele werden der Erhalt der Gewölbe als Winterquartiere für die gefährdeten Fledermäuse sowie der Erhalt der Grünanlagen mit ihren Baum- und Altbaumbeständen im Katasterbogen aufgeführt.

Westlich des Ostwestfalendamms beginnt das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301). Es ist zum Erhalt des außerordentlich großen Laubwaldkomplexes festgesetzt, der überwiegend von Waldmeister-Buchenwäldern eingenommen wird. Ziele sind der Erhalt und die Entwicklung altersgestaffelter Buchenwälder, eine Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald, der Erhalt der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sowie eine Erhaltung und Sicherung von Kalkmagerrasen. Das Gebiet hat darüber hinaus eine große Bedeutung für die Arten Grauspecht, Wespenbussard, Uhu, Schwarzspecht, Rotmilan, Raufußkauz, Zauneidechse, Kammmolch, Teichfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das FFH-Gebiet ist innerhalb der Umfeldanalyse auch als gleichnamiges NSG (BI-001) festgesetzt.

Innerhalb eines Radius von 2 km um das Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 11 schutzwürdige Biotope.

Bei den schutzwürdigen Biotopen des LANUV NRW handelt es sich überwiegend um Buchenwaldstandorte sowie um naturnahe Gewässerabschnitte. Sie erstrecken sich südlich bzw. westlich des UG im Bereich des Höhenzuges des Teutoburger Waldes. Darüber hinaus ist die Sparrenburg noch im Biotopkataster verzeichnet. Innerhalb der Flächen sind teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Für zwei Biotopkatasterflächen sind planungsrelevante Arten aufgeführt. Es handelt sich um die Arten Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus im Bereich der Sparrenburg (BK-3917-500) sowie in der Biotopkatasterfläche „NSG Ochsenberg“ (BK-3916-915) um die Arten Habicht und Mäusebussard.

Die Fundpunkte des LANUV NRW für das Umfeld der Planung belegen 2 Nachweise planungsrelevanter Arten: Bechsteinfledermäuse der Sparrenburg und Individuen des Wasserfrosch-Komplexes im NSG Östlicher Teutoburger Wald.

Die Lage der Fundpunkte, der geschützten und schutzwürdigen Biotopen sowie der FFH-Gebiete und der Naturschutzgebiete ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

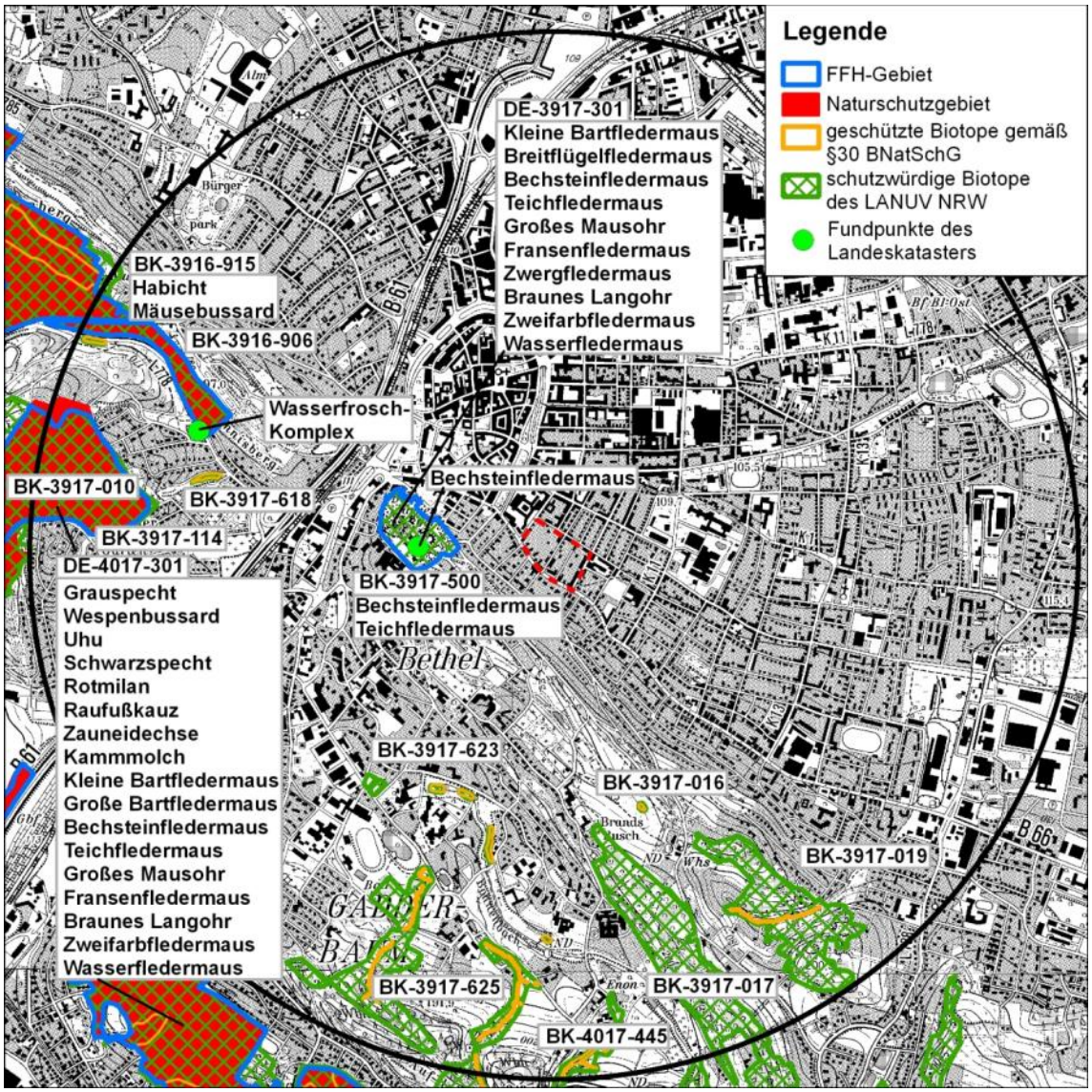


Abb. 2: **Abgrenzung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen sowie die Lage der Fundpunkte des Landeskatasters im Umfeld von ca. 2 km** (schwarzer Kreis) **um das Untersuchungsgebiet** (das UG ist als rote gerissene Linie dargestellt, M 1 : 30.000)

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 1 in Kap. 4.3.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/57.00 sollen neben der Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes derzeit unbebaute Flurstücke als überbaubare Flächen festgesetzt werden. Ein Abriss von Gebäuden ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen.

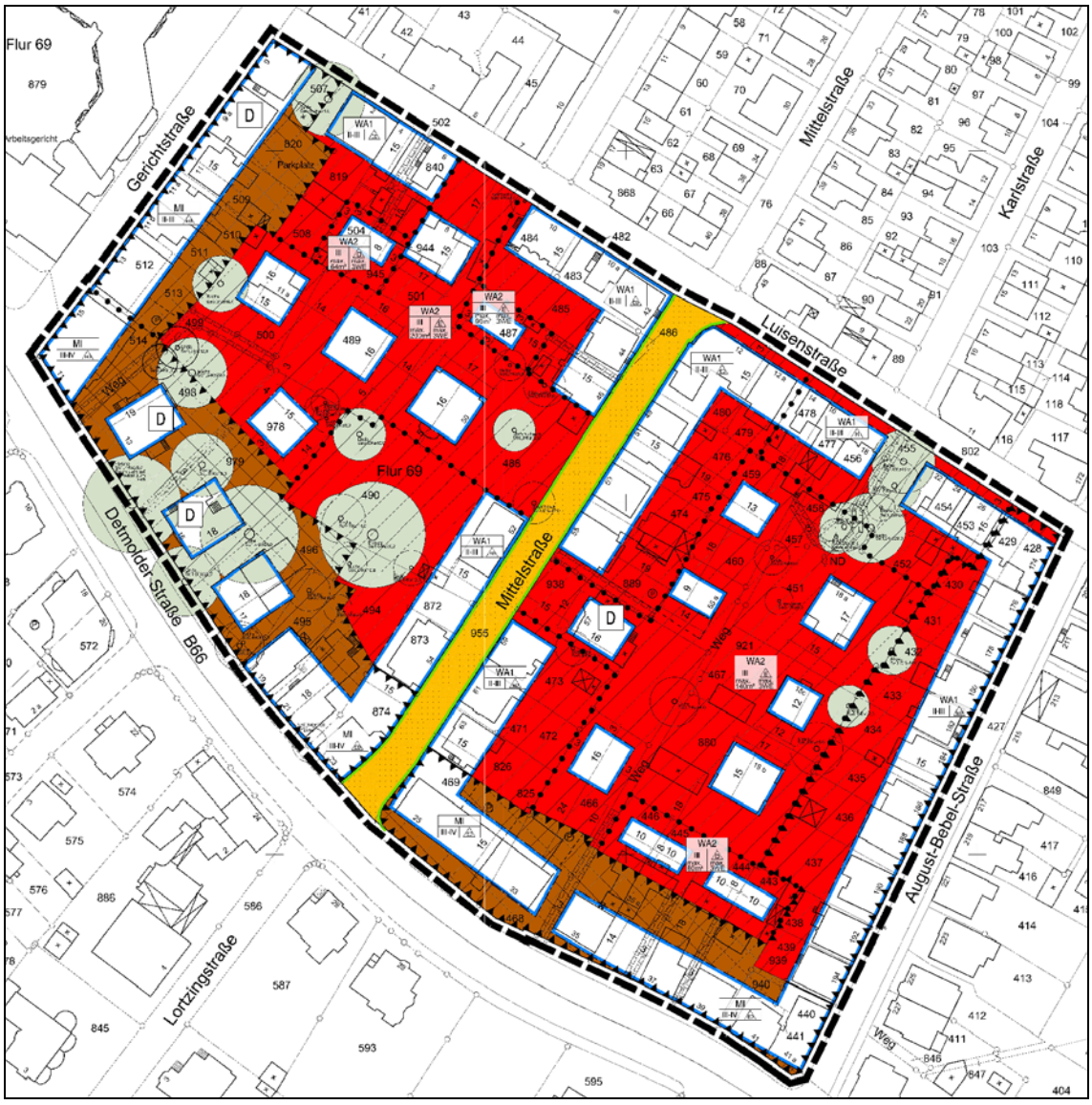


Abb. 3: Vorentwurf des B-Plans Nr. III/4/57.00 „Mittelstraße“ (Stand: Februar 2014)

Die Art der baulichen Nutzung wird entlang der Detmolder Straße und der Gerichtsstraße als Mischgebiet festgesetzt, die restlichen Flächen sind als allgemeines Wohngebiet eingestuft, wobei die Blockinnenbereiche ausschließlich der Wohnnutzung dienen sollen.

Die Baufenstertiefe für Gebäude beträgt in den Blockrandbereichen entlang der Detmolder Straße 14 - 20 m, an den anderen Straßen ca. 15 m (Bestand). Die Blockinnenbereiche sollen geringfügig nachverdichtet werden. Die Festsetzung der Baukörper (z. B. Höhe, Geschossigkeit) soll sich dabei am Bestand orientieren. Ferner wird ein Mindestabstand zwischen den zukünftigen Gebäuden von 18 m eingehalten, um eine ausreichende Belichtung und die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

In den Blockinnenbereichen wird ebenfalls der vorhandene Gebäudebestand gesichert. Darüber hinaus werden im B-Plan Nr. III/4/57.00 insgesamt weitere 8 Baufenster in Bereichen heutiger Gartenflächen festgesetzt.

Ziel der Planung ist die Bestandssicherung bestehender Gebäude und eine Nachverdichtung in den bisher unbebauten Blockinnenbereichen.

Westlich der Mittelstraße werden insgesamt 11 prägende Einzelbäume, die einen Stammdurchmesser bis 1,80 m erreichen, gemäß § 9 (1) 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Es handelt sich u. a. um Buchen, Platanen, Linden, Eichen sowie um einen Mammutbaum. Östlich der Mittelstraße werden die Bäume des Naturdenkmals und darüber hinaus eine Eiche und zwei einzelne Ahorn-Bäume zur Erhaltung festgesetzt. In der Abb. 3 sind die zur Erhaltung festgesetzten Bäume grün dargestellt.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die geplante Wohnbebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Verlust von Tierlebensräumen;
- Flächenverlust durch Versiegelung;
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte;
- Veränderung des Mikroklimas.

Die ***betriebsbedingten Wirkfaktoren*** ergeben sich aus der Gesamtnutzung des Gebietes. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist das Gebiet durch Lärm und Schadstoffimmissionen aufgrund der Innenstadtlage sowie durch die direkt angrenzende, stark befahrene Detmolder Straße belastet. Durch eine geringe Nachverdichtung im Innenbereich der beiden Wohnblöcke werden sich

betriebsbedingt keine Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand ergeben.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden planungsrelevante Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

 Direkte Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden planungsrelevante Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

 Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

 Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung durch die Bebauung und die angrenzenden stark frequentierten Verkehrswege ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Fläche des Plangebietes nicht zum bevorzugten und essentiellen Jagdgebiet von besonders sensiblen und seltenen Arten gehört.

Die nachfolgende Tab. 1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden

die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der Tab. 1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission:

Erhaltungszustand:		= günstig	+ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Tab. 1: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Plangebietes „Mittelstraße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben (WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = beobachtet zur Brutzeit, 4 = Wintergast/Durchzügler)

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301 BK-3917-500 FP 3917-001	S	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumquartieren (z. B. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc., Jagdflüge im Wald vom Boden bis zum Kronenbereich; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald, WQ Sparrenburg	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet, die Gebäudestruktur im Bestand wird gesichert, allerdings befinden sich in den Innenhöfen, teilweise im Bereich der überbaubaren Flächen, ältere Schuppen und Gartenhäuschen sowie Höhlenbäume, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich
	Breitflügelfledermaus	x	1	DE-3917-301	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Nachweis im FFH-Gebiet Sparrenburg	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet, die Gebäudestruktur im Bestand wird gesichert, allerdings befinden sich in den Innenhöfen, teilweise im Bereich der überbaubaren Flächen, ältere Schuppen und Gartenhäuschen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich
	Fransenfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Große Bartfledermaus	x	1	DE-4017-301	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland, über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großer Abendsegler	x	1		U	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Großes Mausohr	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreif-gebiete; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet, die Gebäudestruktur im Bestand wird gesichert, allerdings befinden sich in den Innenhöfen, teilweise im Bereich der überbaubaren Flächen, ältere Schuppen und Gartenhäuschen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich
	Kleiner Abendsegler	x	1		U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen; Wochenstube mit 6 - 8 Weibchen im Strothbachwald in Sennestadt	für diese Waldart sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, geeignete Jagdhabitate wie beleuchtete Plätze (Straßen) werden durch das Vorhaben nicht überplant, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhautfledermaus	x	1		G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Teichfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301 BK-3917-500	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bisher in NRW keine bekannt; Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zweifarbfledermaus	x	1	DE-3917-301, DE-4017-301	G	besiedelt ursprünglich felsenreiche Waldgebiete, ersatzweise werden Gebäude bewohnt, strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich dienen als Jagdgebiete, Gebäude als Winterquartier, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke, in NRW selten, primär Durchzügler; Nachweis in den FFH-Gebieten Sparrenburg und östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	x	1	DE-3917-301	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; Nachweis im FFH-Gebiet Sparrenburg	Plangebiet potenziell als Lebensraum geeignet, die Gebäudestruktur im Bestand wird gesichert, allerdings befinden sich in den Innenhöfen, teilweise im Bereich der überbaubaren Flächen, ältere Schuppen und Gartenhäuschen, die der Art als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich
Vögel	Eisvogel	x	2		G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Bruträhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche	x	2		G-	besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulde	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldschwirl	x	2		G	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Flussregenpfeifer	x	2		U	besiedelte ursprüngliche sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	x	2		U-	früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, heute Randbereiche großer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Graureiher	x	2		G	besiedelt offene Feldfluren in Kombination mit Gewässern, Koloniebrüter, Nester werden auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Grauspecht			DE-4017-301	U-	alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen, Reviergröße ca. 200 ha; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	x	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	x	2		G	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	x	2		G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz	das Plangebiet ist potenzieller Lebensraum der Art, in den Innenhöfen befinden sich teilweise im Bereich der überbaubaren Flächen Höhlenbäume, die der Art als Fortpflanzung- und Ruhestätten dienen können, somit sind Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mäusebussard	x	2		G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, Jagdrevier in optimalen Lebensräumen nur 1,5 km² groß	der Innenstadtbereich bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x	2		G-	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmnester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall	x	2		G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Neuntöter	x	2		G	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	x	2		G-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Raufußkauz			DE-4017-301	U	reich strukturierte Laub- und Nadelwälder im Mittelgebirge mit gutem Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände bevorzugt in Fichten, jagt in lichten Waldbeständen und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie entlang von Wegen; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	x	2		U	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	keine Offenlandstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rotmilan	x	2	DE-4017-301	U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha); Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	x	2		G	die Art besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, Saatkrähen nisten in großen Kolonien, bevorzugt werden hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	x	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht			DE-4017-301	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	x	2		G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	x	2		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	x	2		U-	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Äcker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu			DE-4017-301	U+	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, Nistplätze an Felswänden und in Steinbrüchen, vereinzelt Baum- und Bodenbruten sowie Gebäudebruten, Jagdrevier bis zu 40 qkm groß; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	der Innenstadtbereich bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Wachtelkönig	x	2		S	besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen; bedeutende Brutvorkommen in VSG „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	x	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha	der Innenstadtbereich bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x	2		G	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt	der Innenstadtbereich bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wanderfalke	x	2		S+	Ursprünglicher Lebensraum waren Felslandschaften der Mittelgebirge, Art ist Kulturfolger, der heute an hohen Gebäuden in städtischen Bereichen brütet; seit 2008 ständiger Brutplatz in einem Nistkasten auf dem Fernmeldeturm im Zentrum der Stadt Gütersloh	das Plangebiet bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserralle	x	3		U	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben, Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbestände	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus-geschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard			DE-4017-301	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, nutzt auch alte Horste anderer Greifvögel, seltener Brutvogel in NRW; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	der Innenstadtbereich bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	x	2		G	brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feucht-wiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3917	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)**	Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Planungsvorhabens	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstat-bestände nach § 44 BNatSchG
Amphibien	Kammmolch	x	1	DE-4017-301	U	typische Offenlandart mit Vorkommen an Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, als Laichhabitate überwiegend vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, Aktionsradius 1.000 m; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Wasserfrosch	x	1	FP 3917-6008-1993	G	Lebensräume sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässer-reiche Waldgebiete, als Laichgewässer werden kleinere, i. d. R. sonnige, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer gewählt, die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen eingraben, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	x	1	BK-4017-301	G-	Habitate sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

* DE = FFH-Gebiet, BK = Biotopkataster des LANUV NRW, FP = Fundpunkte des Landeskatasters, ** = Erhaltungszustand in NRW: kontinentale Region

Von den in der Tab. 1 aufgeführten insgesamt 49 potenziell im Bereich des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten können aufgrund der ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 44 Arten von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in geschlossenen, großflächigen Wäldern sowohl ihre Fortpflanzungsstätten als auch bevorzugt ihre Nahrungsreviere haben. Auch Arten der Fließ- und Stillgewässer sowie alle Offenlandarten können ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind.

Für die in diesem Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten ***Vogelarten*** bietet das Plangebiet aufgrund der dichten Bebauung, der Innenstadtlage und der stark frequentierten Straßen keinen optimalen Lebensraum. Lediglich für Kleinspechte wären innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese Art besiedelt neben lichten Laub- und Mischwäldern auch alte Villen- und Hausgärten mit altem Baumbestand.

Im Plangebiet sind ferner für ***Amphibien*** und ***Reptilien*** keine geeigneten Lebensräume vorhanden, so dass diese drei Artengruppen von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für folgende fünf Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5)

Tab. 2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. III/4/57.00 betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Schutz-status	nach FFH-/ V-RL	Rote Liste	
					NRW	BL/WEBL
Fledermäuse						
Braunes Langohr	potenziell	G	§§	Anh IV	G	G
Breitflügelfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	2	2
Kleine Bartfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	3	3
Zwergfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV	*	*
Vögel						
Kleinspecht	potenziell	G	§		3	V/3

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Säugetiere (Stand Nov.2010), der Brutvögel (Dez. 2008): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = ungefährdet, BL = Bergland, WEBL = Weserbergland, Erhaltungszustand: G = günstig, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Für alle fünf Arten der Tab. 2 weist das LANUV NRW einen günstigen Erhaltungszustand der Population im kontinentalen Bereich von NRW aus. Insgesamt sind die Arten relativ weit verbreitet und nicht selten.

Alle Fledermausarten der Tab. 2 sind gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der EU streng geschützt. Trotz der als günstig eingestuften Erhaltungszustände der Populationen sind die Breitflügelfledermaus und die Kleine Bartfledermaus im Naturraum sehr stark und stark gefährdet. Hier liegen die Gründe im Wesentlichen in der Sanierung und Abdichtung von alten Gebäuden.

Auch der Kleinspecht wird als gefährdet eingestuft. Die Gründe liegen bei dieser Art u. a. in der Entwertung und Beseitigung von reich strukturierten Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen und alten Laubbäumen im Siedlungsbereich.

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, bei welchen Arten der Tab. 2 welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Es werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (s. Art-für-Art-Protokolle im Anhang).

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die ***Fledermausarten*** Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Kleine Bartfledermaus bietet das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum. Diese Arten sind auch im Siedlungsbereich sowie in strukturreichen Gärten zu finden.

Bei den Arten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus handelt es sich um gebäudebewohnende Arten. Das Braune Langohr als typische Waldart kann auch in Gebäuden angetroffen werden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen.

Breitflügel- und Zwergfledermaus nutzen ganzjährig, sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, kleinste Mauerritzen, Hohlräume und Spalten an Gebäuden. Die Kleine Bartfledermaus nutzt als Wochenstube ebenfalls Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Dachböden sowie Verschalungen. Das Braune Langohr nutzt neben Gebäuden auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartiere. Als Winterquartiere dienen diesen Arten aber i. d. R. unterirdische Höhlen, Stollen und Keller. Für alle Arten ist die Sparrenburg als Winterquartier bekannt.

Die vorhandenen Astlöcher sowie die mit Efeu dicht bewachsenen Bäume und Gebäude bieten den Arten potentielle Quartierstandorte. Auch die Garten-

häuser, älteren Schuppen und Garagen sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet. Ferner nutzen die Arten potentiell auch Wandverkleidungen, Rolladenkästen, Hohlräume im Mauerwerk, Giebelverschalungen und Dachböden. An den Gebäuden wurden keine sichtbaren Einfluglöcher von Fledermäusen während der Begehung gefunden. Dies schließt allerdings nicht aus, dass keine Tiere vorhanden sind, da nicht alle Gebäudefassaden vom Boden aus einsehbar sind.

Da die Nutzung der Gebäude, Schuppen und Gartenhäuser im Plangebiet als Tagesquartier, Wochenstube und/oder Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, können sich trotz der Sicherung des vorhandenen Gebäudebestandes Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten ergeben. Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren im direkten Umfeld des Baufeldes während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2). Die Vermeidungsmaßnahmen sind sowohl in die Genehmigungen zu baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen aufzunehmen als auch bei nicht genehmigungspflichtigen Veränderungen zu berücksichtigen.

Im B-Plan Nr. III/4/57.00 sollen insgesamt 19 Bäume zur Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 (1) 25b BauGB festgesetzt werden. Jedoch befinden sich noch weitere Bäume mit Baumhöhlen oder Astlöchern innerhalb des Plangebietes, die nicht zur Erhaltung festgesetzt sind. Bei einer Fällung von nicht zur Erhaltung festgesetzten Bäumen oder bei zur Erhaltung festgesetzter Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen, sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu beachten, so dass in Kap. 5.2 entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt sind.

Bauzeitlich kann es zur Vergrämung der Fledermäuse während der Nahrungssuche kommen. Da die Arten jedoch erst zur Dämmerung aktiv werden, treten nur geringe oder gar keine Überschneidungen mit dem Bauablauf auf. Ferner sind geeignete Ausweichmöglichkeiten während der Bauphase in den angrenzenden Siedlungsbereichen sowie entlang der Promenade und im Bereich der Sparrenburg vorhanden. Daher sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz.

Betriebsbedingt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, da es sich vergleichsweise um eine geringe Nachverdichtung eines Siedlungskernbereiches handelt und die Arten charakteristische Arten der Siedlungsgebiete sind. Somit kommt Verbotstatbestand Nr. 2 nicht zum Tragen.

Für die ***Vogelart*** Kleinspecht bietet das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum. Diese Art ist auch im Siedlungsbereich in Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand zu finden. Die vorhandenen Baumhöhlen bieten der Art geeignete Fortpflanzungshabitate.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren im direkten Umfeld des Baufeldes während der Fort-

pflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2).

Bezüglich der bauzeitlichen und betriebsbedingten Wirkungen des Planungsvorhabens gelten die oben für die Fledermäuse getroffenen Aussagen in gleichem Maße für die Vogelart Kleinspecht.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Vermeidungsmaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermausarten

Kontrolle: Vor einer Veränderung der Gebäude und Schuppen (Umbau/Abriss, Sanierung u. a. des Dachstuhls, der Fassaden, Keller, sonstiger Hohlräume) sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind diese ggf. umzusiedeln.

Im Hinblick auf ***potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermäuse*** werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden [§ 44 (1) Nr. 2]; ebenso die Tötung von überwinternden Individuen [§ 44 (1) Nr. 1].

Sollten gebäudebewohnende Fledermäuse während der Kontrollen festgestellt werden, so werden durch die geplanten Baumaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und der Verbotstatbestand Nr. 3 ausgelöst. In diesem Fall sind geeignete Ersatzquartiere zu schaffen. Die Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich nach der Anzahl der ggf. vorgefundenen Quartiere. In den folgenden Abbildungen sind Beispiele für mögliche Ersatzquartiere an Gebäudefassaden dargestellt, die sich auch an Fassaden historischer Gebäude integrieren lassen (s. linke Abbildung).



Fledermausaufsatzsteine an einer sanierten Fassade (Quelle: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Rostock)



Kombination aus Erhalt von Fledermausspaltenquartieren (waagerechte Schlitze an der Klinkeroberkante) und Fledermausspaltenkästen (Quelle: Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Rostock)

Vermeidungsmaßnahmen bei Nachweis gebäudebewohnender Fledermausarten

Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gebäuden (z. B. Dachstuhl) oder an den überplanten Gebäuden (z. B. Fassade) sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere vergleichbare Anzahlen von Ersatzquartieren in oder an den Gebäuden anzubringen.

Im Hinblick auf ***potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermäuse*** werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden [§ 44 (1) Nr. 3].

Vermeidungsmaßnahmen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter (z. B. Kleinspecht)

Kontrolle: Vor Baumfällungen sind die zu beseitigenden Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben und Brutnachweise planungsrelevanter Vogelarten sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Fledermäuse sind diese ggf. umzusiedeln.

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Baumbeständen sollte grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse und der Vögel, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März), durchgeführt werden (Ausnahme: Fällung aus Gründen der Verkehrssicherung)



Im Hinblick auf ***potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse*** und ***Baumhöhlenbrüter*** werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeiten vermieden [§ 44 (1) Nr. 2]; ebenso die Tötung von Individuen [§ 44 (1) Nr. 1].

Werden bei den Höhlenkontrollen Fledermäuse bzw. planungsrelevante Höhlenbrüter festgestellt, werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumfällung beseitigt [§ 44 (1) Nr. 3]. In diesem Fall sind entsprechend der Anzahl der vorgefundenen Fledermausquartiere bzw. Vogelbrutplätze vergleichbare Anzahlen von geeigneten Ersatzquartieren in den Gehölzbeständen des Plangebietes anzubringen.

Vermeidungsmaßnahmen <u>bei Nachweis</u> baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und Baumhöhlenbrüter (z. B. Kleinspecht)

<u>Ersatzquartier:</u> Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere/-Brutplätze geeignete Ersatzquartiere an Althölzern im Plangebiet anzubringen.

Im Hinblick auf ***potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse*** und ***Baumhöhlenbrüter*** werden durch die genannten Maßnahmen Konflikte durch Zerstörung von Fortpflanzungsstätten vermieden [§ 44 (1) Nr. 3].

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ***ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten*** im räumlichen Zusammenhang auch bei einer aus Verkehrssicherungsgründen erforderlichen Höhlenbaumfällung ***weiterhin erfüllt*** [§ 44 (5)] und es wird ***kein Verbotstatbestand*** ausgelöst.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Plangebietes potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

Günter, R (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena Stuttgart, 825 S.

Limbrunner, A. et al. (2001): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Kosmos, Stuttgart

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutz-fachsysteme-nrw.de

LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm

Meinig, H. & Becker, A. (2008): Die Fledermäuse Bielefelds.- in: 100 Jahre Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgebung e. V.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf

MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf

MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

VV-Artenschutz (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

- Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

- Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. III/4/57.00 "Mittelstraße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bielefeld Antragstellung (Datum): _____

Durch die Neuaufstellung des B-Plan Nr. III/4/57.00 sollen innerhalb zweier Wohnblöcke der vorhandene Gebäudebestand gesichert sowie weitere unbebaute Flächen als überbaubare Flächen festgesetzt werden. Ferner werden 19 Bäume gemäß § 9 (1) 25b BauGB zur Erhaltung festgesetzt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Rebhuhn, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergtaucher, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse

Diese Arten finden keine geeigneten Fortpflanzungshabitate im Bereich des B-Plangebietes oder werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Höhlenbäume und auch Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Durch mögliche Baumfällungen, Umbau, Abriss oder Sanierung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt überplant bzw. beeinträchtigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus potenziell genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle: Vor einer Baumfällung und Veränderung von Gebäuden (Umbau/Abriss/Sanierung) sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind diese ggf. umzusiedeln.
Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zur Veränderung anstehenden Gebäuden bzw. den (auch aus Verkehrsicherungsgründen) zu fällenden Bäumen sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere die gleiche Anzahl Ersatzquartiere anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Gebäuden oder in einer Baumhöhle bei Nachweis der Art stehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach dem Eingriff in gleichem Umfang wieder zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- ☒ FFH-Anhang IV-Art
- ☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt
3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Durch möglichen Umbau, Abriss oder Sanierung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt überplant bzw. beeinträchtigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus potenziell genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle: Vor einer Veränderung der Gebäude (Umbau/Abriss/Sanierung) sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind diese ggf. umzusiedeln.
Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zur Veränderung anstehenden Gebäuden sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere die gleiche Anzahl Ersatzquartiere anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren bei Nachweis von gebäudebewohnenden Fledermäusen stehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach dem Eingriff in gleichem Umfang wieder zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch Umbau/Abriss/Sanierung der Gebäude nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region
■ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Durch mögliche Baumfällungen, Umbau, Abriss oder Sanierung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt überplant bzw. beeinträchtigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus potenziell genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle: Bei einer Veränderung von Gebäuden (Umbau/Abriss/Sanierung) sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind diese ggf. umzusiedeln.
Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zur Veränderung anstehenden Gebäuden sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere die gleiche Anzahl Ersatzquartiere anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Gebäuden bei Nachweis der Kleinen Bartfledermaus stehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach dem Eingriff in gleichem Umfang wieder zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region
- ■ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Durch möglichen Umbau, Abriss oder Sanierung von Gebäuden werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt überplant bzw. beeinträchtigt. Bauzeitliche Vergrämungen aus potenziell genutzten Jagdgebieten sind möglich. Betriebsbedingt ergeben sich keine optischen und akustischen Veränderungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle: Vor einer Veränderung der Gebäude (Umbau/Abriss/Sanierung) sind die potenziellen Lebensstätten von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis von Fledermauswochenstuben sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind diese ggf. umzusiedeln.
Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den zur Veränderung anstehenden Gebäuden sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere die gleiche Anzahl Ersatzquartiere an der Außenfassade der Gebäude anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren bei Nachweis von gebäudebewohnenden Fledermäusen stehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach dem Eingriff in gleichem Umfang wieder zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch Umbau/Abriss/Sanierung der Gebäude nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☑ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3917

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☑ kontinentale Region
☑ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Höhlenbäume im Plangebiet bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art. Durch mögliche Baumfällungen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungsflächen der Art bau- und anlagebedingt verloren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle: Vor Baumfällungen sind die zu beseitigenden Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Baumhöhlenbrüter zu kontrollieren. Bei Brutnachweisen planungsrelevanter Vogelarten sind Baumaßnahmen während der Fortpflanzungszeit auszuschließen.
Ersatzquartier: Bei Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen sind entsprechend der vorgefundenen Quartiere/Brutplätze geeignete Ersatzquartiere an Althölzern im Plangebiet anzubringen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Schaffung von Ersatzquartieren an Althölzern bei Nachweis der Art stehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach dem Eingriff in gleichem Umfang wieder zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☑ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☑ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☑ nein